

Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung-Kita)

Gemäß §§ 90 und 97a Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI 2025 I Nr. 107) und §§ 17 und 17 a Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 12] S. 4) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Grundsatz

1. Die Satzung gilt für Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald befinden.
2. Die Mittagsversorgung in den sich in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.
3. Die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

§ 2 Organisation / Durchführung

1. Die Organisation und Durchführung der Essensversorgung in den sich in Amtsträgerschaft befindlichen Kindertagesstätten erfolgt durch ein vom Amt Lieberose/Oberspreewald beauftragtes Unternehmen. Die Verantwortung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten bleibt davon unberührt. Die Be- und Abbestellung des Mittagessens sowie die Abrechnung des Essengeldes erfolgen über das beauftragte Unternehmen im Auftrag des Amtes.
2. Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

§ 3 Entgeltspflicht

1. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird, die Mittagversorgung in Anspruch nimmt und die einen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen abgeschlossen haben. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem beauftragten Unternehmen. Sie endet mit der Kündigung des Vertrages mit dem beauftragten Unternehmen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

1. Das durch die Personensorgeberechtigten zu zahlende Essengeld wird auf **2,40 €** je Portion festgesetzt.
2. Jährlich erfolgt eine Anpassung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen auf Basis der aktuellen Preisentwicklung.
3. Das Essengeld ist nach Erhalt der Rechnung vom beauftragten Unternehmen fällig und direkt an das beauftragte Unternehmen zu zahlen.

§ 5 Teilnahme Dritter an der Mittagsversorgung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen kann die Möglichkeit der Teilnahme an der Mittagessenversorgung eingeräumt werden, soweit dadurch die Essenversorgung der Kinder nicht gefährdet wird. Die Bedingungen sind mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 20.05.2026

gez.
Grunow
Amtsdirektor